

Mitgliederversammlung
am Montag, den 25. September 2023 um 18.30 Uhr
in der Neuen Aula des Martin-Luther-Gymnasiums



Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Vorstandes
3. Einblick in die geförderten Projektaktivitäten der Schule
4. Entgegennahme des Jahresberichts für das Geschäftsjahr 2022
5. Bericht der Schatzmeisterin/Kassenbericht zum Geschäftsjahr 2022
6. Bericht der Kassenprüfer zum Geschäftsjahr 2022
7. Abstimmung zum Geschäfts- und Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes

8. **Satzungsänderung:**

Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

§1 Nr. 1 und Nr. 3

Alt: §1

- (1) Der Verein trägt den Namen "**Förderverein des Martin- Luther- Gymnasiums zu Eisenach e.V.**".

Neu: §1

- (1) Der Verein trägt den Namen "**Förderverein des Martin-Luther-Gymnasiums zu Eisenach e.V.**" und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR310617 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Nr. 1, 3 und Nr. 4

Alt: §2

- (1) Ziel und Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung am Martin- Luther- Gymnasium und sollen darin bestehen:

- das Eisenacher Martin- Luther- Gymnasium, die Schule Martin Luthers und Johann Sebastian Bachs, durch ideelle und materielle Unterstützung zu erhalten und zu fördern
- den Zusammenhalt der Schüler, Eltern und Lehrer des Martin- Luther- Gymnasiums

zu unterstützen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Organtätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder andere projektgebundene abgrenzbare Tätigkeiten im Auftrag des Vereins mit einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausüben können. Hierbei hat er die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Neu: § 2

- (1) Ziel und Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung am Martin-Luther-Gymnasium und sollen darin bestehen:
- das Eisenacher Martin-Luther-Gymnasium, die Schule Martin Luthers und Johann Sebastian Bachs, durch ideelle und materielle Unterstützung zu erhalten und zu fördern
 - den Zusammenhalt der Schüler, Eltern und Lehrer des Martin-Luther-Gymnasiums
- zu unterstützen.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
- Ausstattung des Computerbereiches
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief, Abi-Zeitung)
- Außendarstellung der Schule
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
- Betrieb einer Schulbibliothek
- Gestaltung des Außengeländes
- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Organtätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder andere projektgebundene abgrenzbare Tätigkeiten im Auftrag des Vereins mit einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausüben können. Hierbei hat er die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§4 Nr. 2 und Nr. 6

Alt: §4

- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit zwei fälligen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Neu: §4

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand nicht begründen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mit zwei fälligen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in einer Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§7 Nr. 2 und Nr. 7

Alt: §7

(2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vorher in Textform durch Einladung der Mitglieder zu erfolgen.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- wählt aus den Vereinsmitgliedern den Vorstand und 2 Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfung entgegen
- entlastet den Vorstand und den Schatzmeister
- berät und beschließt Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
- berät und beschließt das Jahresprogramm des Vereins
- berät und beschließt Satzungsänderungen
- berät und beschließt über eingegangene Anträge

Neu: §7

(2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vorher, in Textform (z.B. durch Mail, Schulcloud oder Brief) durch Einladung der Mitglieder zu erfolgen.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- wählt aus den Vereinsmitgliedern den Vorstand und 2 Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfung entgegen
- entlastet den Vorstand und den Schatzmeister
- berät und beschließt Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
- berät und beschließt das Jahresprogramm des Vereins
- berät und beschließt Satzungsänderungen mit Ausnahme von §8 (2) vierter Spiegelstrich dieser Satzung
- berät und beschließt über eingegangene Anträge

§8 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 7

Alt: §8

(2) Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Vermögensverwaltung und vertritt den Verein nach außen,
- kann für bestimmte Zwecke der Vereinsführung Ausschüsse berufen,
- kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, unberührt von § 7.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus sonstigen Gründen aus bzw. kann dieses Mitglied sein Amt nicht mehr ausüben, beauftragt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für die restliche Dauer der Amtsperiode.

Neu: §8

(2) Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Vermögensverwaltung und vertritt den Verein nach außen

- kann für bestimmte Zwecke der Vereinsführung Ausschüsse berufen,

- kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, unberührt von §7 (1)

- ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder Dachverbänden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist hierrüber zu unterrichten.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes sowie der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus sonstigen Gründen aus bzw. kann dieses Mitglied sein Amt nicht mehr ausüben, beauftragt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für die restliche Dauer der Amtsperiode.

(7) Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Durchführung einer Präsenzsitzung mittels elektronischer Kommunikation gefasst werden („Umlaufbeschluss“). Jeder Umlaufbeschluss soll aus einem Antragstext und einer Begründung bestehen. Aus der Begründung soll hervorgehen, warum der Beschluss dem Verein dient und warum ein Beschluss des Vorstands sinnvoll und notwendig ist. Die Online-Beschlussfassung ist nur zulässig, sofern die Identität der Teilnehmenden sichergestellt ist.

Aus Gründen der Vereinfachung fügen wir Ihnen die aktuelle Satzung und unseren Vorschlag für die aktualisierte Satzung vollständig bei.

9. Sonstiges / Austausch

gez. Mandy Dutschmann
Vorsitzende FV